

# EINWOHNERGEMEINDE SEEBERG



## Organisationsreglement (OgR)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2013

Änderung: 1. August 2014

Änderung: 1. Juli 2016

Änderung vom 11. Juni 2019



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN</b> .....	<b>3</b>
1.1 DIE GEMEINDE .....	3
<b>2. ORGANISATION</b> .....	<b>3</b>
2.1 DIE GEMEINDEORGANE.....	3
2.2 DIE STIMMBERECHTIGTEN .....	4
2.3 DER GEMEINDERAT .....	5
2.4 DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN UND DATENSCHUTZ.....	7
2.5 DIE KOMMISSIONEN .....	7
2.6 DAS GEMEINDEPERSONAL .....	8
2.7 DAS SEKRETARIAT.....	8
<b>3. POLITISCHE RECHTE</b> .....	<b>8</b>
3.1 STIMMRECHT .....	8
3.2 INITIATIVE .....	8
3.3 PETITION .....	9
<b>4. VERFAHREN AN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG</b> .....	<b>10</b>
4.1 ALLGEMEINES.....	10
4.2 ABSTIMMUNGEN .....	12
4.3 WAHLEN.....	13
<b>5. ÖFFENTLICHKEIT, INFORMATION UND DATENSCHUTZ, PROTOKOLLE</b> .....	<b>17</b>
5.1 ÖFFENTLICHKEIT.....	17
5.2 INFORMATION UND DATENSCHUTZ.....	17
5.3 PROTOKOLLE.....	18
<b>6. AUFGABEN</b> .....	<b>19</b>
6.1 AUFGABENWAHRNEHMUNG.....	19
6.2 AUFGABENERFÜLLUNG .....	19
<b>7. VERANTWORTLICHKEIT UND RECHTSPFLEGE</b> .....	<b>20</b>
7.1 VERANTWORTLICHKEIT .....	20
7.2 RECHTSPFLEGE .....	21
<b>8. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>21</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS 1. TEILREVISION VOM 17.06.2014</b> .....	<b>23</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS 2. TEILREVISION VOM 21.06.2016</b> .....	<b>24</b>
<b>AUFLAGEZEUGNIS 3. TEILREVISION VOM 11.06.2019</b> .....	<b>25</b>
<b>ANHANG I: KOMMISSIONEN</b> .....	<b>26</b>
UMWELTKOMMISSION.....	26
TIEFBAUKOMMISSION.....	27
FEUERWEHRKOMMISSION .....	29
STIMMAUSSCHUSS .....	30
<b>ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS</b> .....	<b>31</b>
<b>ANHANG III: AUFGABENÜBERTRAGUNG</b> .....	<b>32</b>



## Präambel

Wir wollen unsere Gemeinde im Sinne der Nachhaltigen Entwicklung weiterentwickeln. Dies bedeutet, dass wir unser Denken und Handeln in den Nachhaltigkeitsdimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft ganzheitlich und langfristig ausrichten.

Im Bestreben,

- die natürliche Umwelt und ihre Ressourcen für die heutigen und künftigen Generationen zu schützen und zu erhalten
- der Bevölkerung ein sicheres, menschenwürdiges und auf gegenseitigen Respekt und Solidarität beruhendes Zusammenleben gewährleisten sowie hohe Lebensqualität und kulturelle Vielfalt zu ermöglichen
- günstige Rahmenbedingungen für eine gesunde vielseitige und leistungsfähige Wirtschaft zu schaffen

erlassen die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Seeberg das folgende

## Organisationsreglement OgR

### 1. Allgemeine Bestimmungen

#### 1.1 Die Gemeinde

Gebiet und Bevölkerung

**Art. 1** Die Einwohnergemeinde Seeberg besteht aus dem Gemeindegebiet und der Bevölkerung der Ortschaften Seeberg, Grasswil, Hermiswil<sup>1</sup>, Riedtwil, Juchten und ein Teil der Oschwand.

### 2. Organisation

#### 2.1 Die Gemeindeorgane

Organe

**Art. 2**<sup>1</sup> Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

<sup>2</sup> Die Organe achten sich gegenseitig, nehmen die eigenen Zuständigkeiten wahr und respektieren die Zuständigkeiten der anderen.

---

<sup>1</sup> Ergänzung infolge Fusion per 01.01.2016



## 2.2 Die Stimmberechtigten

- Grundsatz **Art. 3** Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.
- Zuständigkeit
- a) Wahlen **Art. 4** Die Versammlung wählt:
- a) die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
  - b) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
  - c) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten aus der Mitte der Gemeinderatsmitglieder,
  - d) *aufgehoben per 27.08.2014*
  - e) das Rechnungsprüfungsorgan.
- b) Sachgeschäfte **Art. 5** Die Versammlung beschliesst:
- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
  - b) das Budget der Erfolgsrechnung<sup>2</sup>, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
  - c) die Jahresrechnung<sup>3</sup>
  - d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend (es gilt das Nettoprinzip):
    - neue Ausgaben,
    - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
    - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
    - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
    - Finanzanlagen in Immobilien<sup>4</sup>,
    - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
    - Verzicht auf Einnahmen,
    - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
    - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
    - Entwidmung von Verwaltungsvermögen und
    - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
  - e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
  - f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.
- Wiederkehrende Ausgaben **Art. 6** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

<sup>2</sup> Änderung infolge Einführung HRM2 per 01.01.2016

<sup>3</sup> Änderung infolge Einführung HRM2 per 01.01.2016

<sup>4</sup> Änderung infolge Einführung HRM2 per 01.01.2016



Nachkredite  
a) zu neuen Ausgaben

**Art. 7** <sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als zehn Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

**Art. 8** <sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

**Art. 9** <sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Beiträge Dritter;  
Nettoprinzip

**Art. 10** <sup>1</sup> Für die Bestimmung der Zuständigkeit werden Beiträge Dritter von der Gesamtausgabe abgezogen, soweit sie rechtlich verbindlich zugesichert und wirtschaftlich sichergestellt sind.

<sup>2</sup> Die Zuständigkeit für Ausgabebeschlüsse, die von Gemeindeverbänden und anderen Organen der interkommunalen Zusammenarbeit unterbreitet werden, ergibt sich aufgrund des Kostenanteils (Nettoaufwand), der durch die Gemeinde Seeberg zu tragen ist.

## 2.3 Der Gemeinderat

Grundsatz

**Art. 11** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

**Art. 12** Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus fünf Mitgliedern.



Zuständigkeiten  
a) Wahlen

**Art. 13** Der Gemeinderat wählt die Mitglieder der Kommissionen, soweit nicht die Stimmberechtigten für die Wahl zuständig sind.

b) Sachgeschäfte

**Art. 14** <sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.00 abschliessend.

<sup>3</sup> Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>4</sup> Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

Delegation von  
Entscheidungsbefugnissen

**Art. 15** <sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

**Art. 16** Der Gemeinderat ist unter anderem zuständig für den Erlass folgender Verordnungen:

a) Organisationsverordnung

- die Gliederung in Ressorts, Verwaltungsabteilung etc. (Organigramm),
- die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
- Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- die Zuständigkeiten zum Erlass von Verfügungen
- die Anweisungsbefugnis
- die Unterschriftsberechtigung

b) Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen

c) Verordnung über die Verpachtung des Gemeindelandes durch die Einwohnergemeinde Seeberg, welches ausschliesslich für landwirtschaftliche Zwecke genutzt wird.



## 2.4 Das Rechnungsprüfungsorgan und Datenschutz

Grundsatz

**Art. 17**<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine professionelle externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

<sup>3</sup> Für das Rechnungsprüfungsorgan kommt die Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 52 nicht zur Anwendung.

<sup>4</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung. Das Rechnungsprüfungsorgan verfügt über eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 1'000.00.

## 2.5 Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

**Art. 18**<sup>1</sup> Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgabe, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

**Art. 19**<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

**Art. 20**<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbe-  
reiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln  
der Kommissionsmitglieder.



## 2.6 Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Gemeinderat betreibt eine zeitgemässe und weitsichtige Personalpolitik.

<sup>2</sup> Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem, sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## 2.7 Das Sekretariat

Stellung

**Art. 22** Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme.

## 3. Politische Rechte

### 3.1 Stimmrecht

**Art. 23** <sup>1</sup> Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.<sup>5</sup>

### 3.2 Initiative

Grundsatz

**Art. 24** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- a) von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- b) innert der Frist nach Art. 25 eingereicht ist,
- c) entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,

---

<sup>5</sup> Fassung vom 27.08.2014





- d) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- e) nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- f) nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	<b>Art. 25</b> <sup>1</sup> Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	<p><sup>2</sup> Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt.</p> <p><sup>3</sup> Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.</p>
Einreichungsfrist	<p><sup>4</sup> Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden.</p> <p><sup>5</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.</p>
Ungültigkeit	<p><b>Art. 26</b><sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden.</p> <p><sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.</p>
Behandlungsfrist	<b>Art. 27</b> Der Gemeinderat unterbereitet der Versammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

### 3.3 Petition

Petition	<p><b>Art. 28</b><sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb von sechs Monaten zu prüfen und zu beantworten.</p>
----------	---



## 4. Verfahren an der Gemeindeversammlung

### 4.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

**Art. 29**<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- a) im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung<sup>6</sup> zu beschliessen;
- b) im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung<sup>7</sup>, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

**Art. 30** Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt.

Traktanden

**Art. 31** Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

**Art. 32**<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügeflicht

**Art. 33**<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

<sup>6</sup> Änderung infolge Einführung HRM2 per 01.01.2016

<sup>7</sup> Fassung vom 21.06.2016



- Vorsitz **Art. 34** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.
- <sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
- Eröffnung **Art. 35** Die Präsidentin oder der Präsident
- a) eröffnet die Versammlung,
  - b) fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
  - c) sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
  - d) veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
  - e) lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
  - f) gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
- Eintreten **Art. 36** Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
- Beratung **Art. 37** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.
- <sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.
- <sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.
- Ordnungsantrag **Art. 38** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.
- <sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.
- <sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch
- a) die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
  - b) die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
  - c) wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.



## 4.2 Abstimmungen

- Allgemeines **Art. 39** Die Präsidentin oder der Präsident  
a) schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und  
b) erläutert das Abstimmungsverfahren.
- Abstimmungsver-  
fahren **Art. 40** <sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.  
  
<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident  
a) unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,  
b) erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,  
c) lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,  
d) fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und  
e) lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
- Gruppensieger  
(Cupsystem) **Art. 41** <sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.  
  
<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).  
  
<sup>3</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
- Schlussabstim-  
mung **Art. 42** Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
- Form **Art. 43** <sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.  
  
<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
- Stichentscheid **Art. 44** Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.



Konsultativabstimmung

**Art. 45**<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

#### 4.3 Wahlen

Wählbarkeit

**Art. 46**<sup>1</sup> Wählbar sind

- a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d) in Kommission mit Entscheidungsbefugnis, die als Organe von Organisationen der interkommunalen Zusammenarbeit eingesetzt werden oder die gemeindeübergreifende Aufgaben wahrnehmen, die in einer Gemeinde Stimmberechtigten.
- e) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

Wahlvorschläge

<sup>2</sup> Wählbar ist, wer spätestens 10 Tage vor der Wahlversammlung mittels 10 Unterschriften stimmberechtigter Personen angemeldet ist.

<sup>3</sup> Die Gemeinde gibt den Eingabetermin für Wahlvorschläge spätestens 60 Tage vor den Wahlen im amtlichen Anzeiger bekannt.

Inhalt der Wahlvorschläge

<sup>4</sup> Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr und Wohnadresse sowie die unterschriebene Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

Vertreter

<sup>5</sup> Die Erstunterzeichner der Wahlvorschläge, im Falle ihrer Verhinderung die Zweitunterzeichner, gelten gegenüber der Gemeindeorgane als bevollmächtigte Vertreter. Sie sind befugt, rechtsverbindlich die nötigen Erklärungen zur Bereinigung ihres Wahlvorschlags abzugeben.

Prüfung der Wahlvorschläge

<sup>6</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter prüft jeden Wahlvorschlag sogleich bei der Einreichung und macht den Überbringer auf allfällige Mängel aufmerksam.

<sup>7</sup> Werden Mängel erst später entdeckt, so werden sie unverzüglich der Vertreterin oder dem Vertreter des Wahlvorschlags mitgeteilt. Bis zu dem in Abs. 2 erwähnten Zeitpunkt können die Mängel behoben werden. Nach diesem Zeitpunkt dürfen an den Wahlvorschlägen keine Änderungen mehr vorgenommen werden.



<sup>8</sup> Wollen die Vertreter die Mängel nicht anerkennen, entscheidet der Gemeinderat unverzüglich.

Unvereinbarkeit

**Art. 47** <sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

Verwandtenausschluss

**Art. 48** Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.

Ausscheidungsregeln

**Art. 49** <sup>1</sup> Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligen Verzichts diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

<sup>2</sup> Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes zwischen gleichzeitig im Mehrheits- und Verhältniswahlverfahren gewählten Personen, gilt die Erstere als gewählt. Vorbehalten bleibt der freiwillige Verzicht.

<sup>3</sup> Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.

Offenlegungspflicht

**Art. 50** Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer

**Art. 51** <sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.



Amtszeitbeschränkung

**Art. 52** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei<sup>8</sup> Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. Vorbehalten bleiben andere Bestimmungen im Anhang I.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Dies gilt nicht für Kommissionen.

Wahlverfahren

**Art. 53**

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die fristgerecht eingegangenen Wahlvorschläge bekannt. Sind keine oder zu wenig Wahlvorschläge eingegangen können die anwesenden Stimmberechtigten weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeverwalterin oder dem Gemeindeverwalter.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
  - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang

**Art. 54** Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

**Art. 55** Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

<sup>8</sup> Fassung vom 21.06.2016; Erhöhung Amtsdauern



Ungültige Namen

**Art. 56**<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er  
a) nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,  
b) mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder  
c) überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

**Art. 57**<sup>1</sup> Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

**Art. 58**<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

**Art. 59** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

**Art. 60** Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.





## 5. Öffentlichkeit, Information und Datenschutz, Protokolle

### 5.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung

**Art. 61** <sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

**Art. 62** <sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

### 5.2 Information und Datenschutz

Information der Bevölkerung

**Art. 63** <sup>1</sup> Die Gemeinde informiert über Gemeindeangelegenheiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

**Art. 64** <sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Listenauskünfte

**Art. 65** <sup>1</sup> Listenauskünfte werden nur gemeinnützigen, kulturellen, sportlichen und politischen Institutionen aus der Gemeinde oder der Region auf Anfrage hin erteilt. Die Bekanntgabe von Daten zu wirtschaftlichen Zwecken ist untersagt. Über die möglichen Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann.



<sup>2</sup> Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

<sup>3</sup> Für Listenauskünfte ist der jeweils gültige Gebührentarif der Einwohnergemeinde Seeberg massgebend.

Register der Datensammlungen

**Art. 66** Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

Vorschriften der Gemeinde

**Art. 67** Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

### 5.3 Protokolle

a) Grundsatz

**Art. 68** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

**Art. 69** <sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

**Art. 70** <sup>1</sup> Die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens sieben Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.



## 6. Aufgaben

### 6.1 Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz

**Art. 71**<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

Selbstgewählte Aufgaben

**Art. 72** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

a) Grundlage

b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung

**Art. 73**<sup>1</sup> Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

Überprüfung

**Art. 74** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### 6.2 Aufgabenerfüllung

Grundsatz

**Art. 75**<sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

Träger der Aufgaben

**Art. 76**<sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie  
a) selbst erfüllen,  
b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder  
c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

Erfüllung durch Dritte

**Art. 77** Wird beabsichtigt, eine öffentliche Aufgabe an Dritte zu übertragen, findet die kantonale Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen Anwendung.



## 7. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

### 7.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und  
Schweigepflicht

**Art. 78**<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische  
Verantwortlichkeit

**Art. 79**<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.<sup>9</sup>

<sup>9</sup> Fassung vom 27.08.2014



Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

**Art. 80**<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

## 7.2 Rechtspflege

Beschwerde

**Art. 81**<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz).

## 8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

**Art. 82** Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

**Art. 83**<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals im zweiten Halbjahr 2012 auf den 1. Januar 2013 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die neue Amtsdauer beginnt für alle gewählten Gemeindeorgane am 1. Januar 2013.

<sup>3</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 4, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

<sup>4</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2012. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.



Inkrafttreten	<b>Art. 84</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2013 in Kraft.
	<sup>2</sup> Es hebt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2007 und das Datenschutzreglement vom 12. Dezember 1987 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.
Inkrafttreten der Änderung per 01.08.2014	<sup>3</sup> Die Teilrevision vom 17. Juni 2014 tritt per 1. August 2014 in Kraft. Mit dieser Teilrevision wird das Reglement zur Aufgabenübertragung Kindergarten, Primarschule und Oberstufe vom 25.06.2013 ersatzlos aufgehoben.
Inkrafttreten der Änderung per 01.07.2016	<sup>4</sup> Die Teilrevision vom 21. Juni 2016 tritt per 1. Juli 2016 in Kraft. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.
<u>Inkrafttreten der Änderung vom 11. Juni 2019</u>	<u><sup>5</sup> Der Gemeinderat beschliesst den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision vom 11. Juni 2019. Alle mit dieser Änderung in Widerspruch stehenden Bestimmungen werden aufgehoben.</u>

So beraten und angenommen durch die Versammlung Seeberg am 12. Juni 2012.

**IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG**

sig. Roland Grütter  
Präsident

sig. Beatrix Held  
Sekretärin

**GENEHMIGT durch das Amt für  
Gemeinden und Raumordnung  
am: 16. August 2012**

sig. Monique Schürch

**Auflagezeugnis**

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 12. Juni 2012 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 19 vom 10. Mai 2012 bekannt.

3365 Grasswil, 12. Juni 2012

Die Gemeindeverwalterin

sig. Beatrix Held



## **Beschluss Gemeindeversammlung – 1. Teilrevision vom 17.06.2014**

Die Versammlung Seeberg hat die Änderungen per 1. August 2014 am 17. Juni 2014 angenommen.

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG**

sig. Roland Grütter  
Präsident

sig. Beatrix Held  
Sekretärin

**GENEHMIGT mit Änderungen gem. Verfügung  
vom 27.08.2014  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
am: 16. August 2012**

sig. Monique Schürch

## **Auflagezeugnis 1. Teilrevision vom 17.06.2014**

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 17. Juni 2014 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2014 bekannt.

3365 Grasswil, 17. Juni 2014

Die Gemeindeverwalterin

Sig. Beatrix Held



## **Beschluss Gemeindeversammlung – 2. Teilrevision vom 21.06.2016**

Die Versammlung Seeberg hat die Änderungen per 1. Juli 2016 am 21. Juni 2016 angenommen.

### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG**

sig. Roland Grütter  
Präsident

sig. Beatrix Held  
Sekretärin

## **Auflagezeugnis 2. Teilrevision vom 21.06.2016**

Die unterzeichnende Gemeindeverwalterin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 21. Juni 2016 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 20 vom 18. Mai 2016 bekannt.

3365 Grasswil, 21. Juni 2016

Die Gemeindeverwalterin

sig. Beatrix Held





### **Beschluss Gemeindeversammlung – 3. Teilrevision vom 11.06.2019**

Die Gemeindeversammlung Seeberg hat die Änderung am 11. Juni 2019 angenommen.

---

#### **IM NAMEN DES GEMEINDERATES SEEBERG**

---

Andreas Mühlemann  
Präsident

Marietta Siegenthaler  
Sekretärin

### **Auflagezeugnis 3. Teilrevision vom 11.06.2019**

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das vorliegende Organisationsreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 11. Juni 2019 öffentlich aufgelegt worden ist. Sie gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 18 vom 2. Mai 2019 bekannt.

3365 Grasswil, 11. Juni 2019

Die Gemeindeschreiberin:

Marietta Siegenthaler

---



## Anhang I: Kommissionen

### Umweltkommission

Ressort:	Umwelt
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit:	3 <sup>10</sup> Amtsperioden
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	--
Antragsbefugnisse::	<ul style="list-style-type: none"><li>• Natur- und Landschaftsschutz</li><li>• Umweltschutzbelange</li><li>• Energie</li><li>• Friedhofanlage</li><li>• Mitberichterstattung reglementarische Grundla-geordnung</li></ul>
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none"><li>• nach Baureglement und kant. Baugesetzge-bung</li><li>• Bewilligungsbehörde im Bauwesen</li><li>• Baupolizeiliche Verfügungen</li><li>• nach Abfallreglement</li><li>• nach Bestattungs- und Friedhofreglement</li><li>• weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufga-ben</li><li>• Verwendung von bewilligten Budgetkrediten<sup>11</sup></li><li>• Verwendung von bewilligten Verpflichtungs-krediten bis Fr. 100'000.00</li></ul>
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin/Vizepräsident und stellvertretende/r Sekretär/Sekretärin
Besonderes:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Der Werkdienstleiter, der Friedhofgärtner und ein Mitglied des Kirchgemeinderates können zu Kommissionssitzungen die ihre Bereiche betref-fen, hinzugezogen werden. Sie haben Antrags-recht.</li><li>• Die Umweltkommission kann Teilaufgaben an ei-nen Kommissionsausschuss delegieren.</li></ul>

<sup>10</sup> Fassung vom 21.06.2016; Erhöhung Amtsdauern

<sup>11</sup> Fassung vom 21.06.2016



## Tiefbaukommission

Ressort:	Wirtschaft
Mitgliederzahl:	5
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit:	3 <sup>12</sup> Amtsperioden
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	--
Antragsbefugnisse::	<ul style="list-style-type: none"><li>• Strassenunterhaltsprogramm</li><li>• Gewässerbau- und Unterhaltsprogramm</li><li>• Verkehrssicherheit</li><li>• Verkehrsplanung</li><li>• Langsamverkehr</li><li>• Öffentlicher Verkehr</li><li>• Mitberichterstattung reglementarische Grundlagengeordnung</li></ul>
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Nach Strassen- und Wegreglement</li><li>• Unterhalt Strassensignalisationen, Markierungen und Bezeichnungen</li><li>• Öffentliche Beleuchtung</li><li>• Nach Abwasserreglement</li><li>• Werkleitungen gemäss den entsprechenden Reglementen</li><li>• Planwerk im Bereich der Werkleitungen</li><li>• Aufsicht und Unterhalt der Gewässer</li><li>• Aufsicht und Betreuung Park- und Robidog-Anlagen</li><li>• Weitere vom Gemeinderat zugewiesene Aufgaben.</li><li>• Verwendung von bewilligten Budgetkrediten<sup>13</sup></li><li>• Verwendung von bewilligten Verpflichtungskrediten bis Fr. 100'000.00</li></ul>

---

<sup>12</sup> Fassung vom 21.06.2016; Erhöhung Amtsdauern

<sup>13</sup> Fassung vom 21.06.2016



Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär, bei deren Verhinderung Vizepräsidentin/Vizepräsident und stellvertretende/r Sekretär/Sekretärin

Besonderes:

- Der Leiter Werkdienste nimmt an den Kommissionssitzungen mit Antragsrecht teil.

... 14

Öffentliche Auflage: 02.05.2019 - 03.06.2019

---

<sup>14</sup> Aufhebung Schulkommission am 17.06.2014



## Feuerwehrkommission

Ressort:	Gesellschaft
Mitgliederzahl:	4 <sup>15</sup>
Mitglied von Amtes wegen:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher</li><li>• 1 Mitglied Feuerwehrkommando</li></ul>
Zusammensetzung:	Je eine politische Vertretung der Vertragsgemeinden <ul style="list-style-type: none"><li>• Seeberg</li><li>• Ochlenberg<sup>16</sup></li><li>• Thörigen</li></ul>
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit:	3 <sup>17</sup> Amtsperioden
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Feuerwehrorganisation
Antragsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Mitberichterstattung reglementarische Grundla-geordnung</li></ul>
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gemäss Feuerwehrreglement sowie gemäss Vor-schriften des Bundes und des Kantons</li><li>• Verwendung von bewilligten Budgetkrediten<sup>18</sup></li><li>• Verwendung von bewilligten Verpflichtungskre-diten bis Fr. 100'000.00</li></ul>
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Keine Amtszeitbeschränkung für die Mitglieder, wel-che durch ihre Spezialfunktion von Amtes wegen der Kommission angehören.  Für die politischen Vertretungen der Anschlussge-meinden gelten die Bestimmungen über die Amts-dauern der jeweiligen Gemeinden. <sup>19</sup>

---

<sup>15</sup> Änderung vom 17.06.2014 / Reduktion Mitgliederanzahl infolge Fusion per 01.01.2016

<sup>16</sup> Anpassung infolge Fusion per 01.01.2016

<sup>17</sup> Fassung vom 21.06.2016; Erhöhung Amtsdauern

<sup>18</sup> Fassung vom 21.06.2016

<sup>19</sup> Fassung vom 21.06.2016



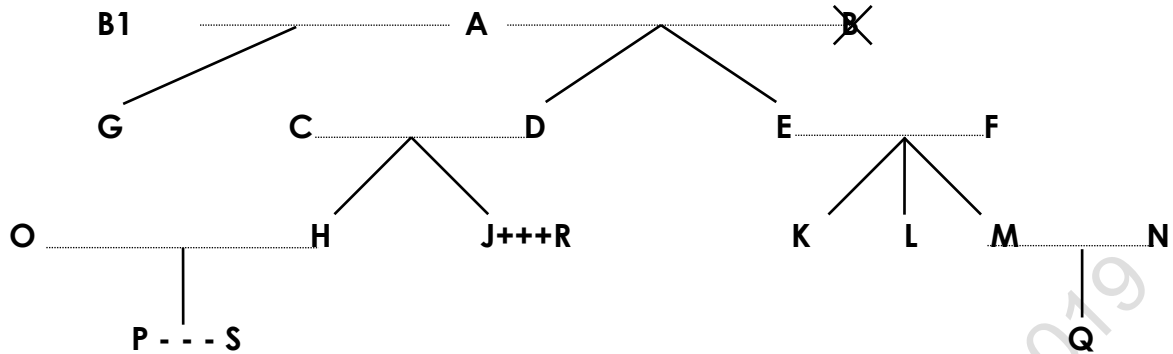
## Stimmausschuss

Ressort:	Präsidiales
Mitgliederzahl:	7
Wahlorgan:	Gemeinderat
Amtszeit:	Keine Amtszeitbeschränkung
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Entscheidungsbefugnisse:	<ul style="list-style-type: none"><li>• Leitung und Überwachung sämtlicher eidgenössischer und kantonaler Abstimmungen und Wahlen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.</li></ul>
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes:	Der Gemeinderat Seeberg ergänzt den ständigen Stimmausschuss je nach Bedarf.

Öffentliche Auflage: 02.05.2019 - 03.06.2019



## Anhang II: Verwandtenausschluss



- Legende:
- = Ehe
  - | = Abstammung
  - X = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - = faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

### Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.



## Anhang III: Aufgabenübertragung

### 1. Schulwesen

Die Gemeinde Seeberg überträgt der Gemeinde Wynigen als Sitzgemeinde die Aufgabe zur Führung der Volksschule, bestehend aus Kindergarten, Primarstufe und Sekundarstufe I, gemäss Art. 3 des kantonalen Volksschulgesetzes. Die Sitzgemeinde Wynigen wird ermächtigt und verpflichtet, durch die zuständigen Organe alle gemäss kantonalen Gesetzgebung bzw. gemäss Anschlussvertrag notwendigen Entscheide im strategischen und operativen Bereich zu treffen. Davon ausgenommen sind die Organisation und die Finanzierung der Schülertransporte. Der Gemeinderat ist zu geringfügigen Änderungen dieses Vertrages ermächtigt.<sup>20</sup>

### 2. Sozialwesen

Die Gemeinde Seeberg überträgt der Gemeinde Niederönz zur Abklärung und zum Entscheid folgende Aufgaben: Individuelle und institutionelle Sozialhilfe gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) und Zuschuss nach Dekret. Die Gemeinde Niederönz erfüllt für die Gemeinde Seeberg gemäss jeweiligem Leistungsauftrag Zusatzdienstleistungen gemäss dem Vertrag. Der Gemeinderat ist zum Abschluss solcher Leistungsvereinbarungen ermächtigt.

### 3. Vorbereitende Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren

Die Gemeinde Seeberg überträgt der Gemeinde Herzogenbuchsee die vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren. Die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde werden davon nicht berührt und kommen unverändert weiterhin zur Anwendung. Die Gemeinde Herzogenbuchsee handelt im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten in Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren anstelle der Gemeinde. In Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren gelangt ausschliesslich die Gebührenordnung der Gemeinde Herzogenbuchsee zur Anwendung. Der Gemeinderat wird ermächtigt, in abschliessender Zuständigkeit einen entsprechenden Zusammenarbeitsvertrag abzuschliessen.<sup>21</sup>

---

<sup>20</sup> Fassung vom 17.06.2014

<sup>21</sup> Fassung vom 11.06.2019